

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Innenausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7196**

### **Gesetz zur Reform des Wappenrechts**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7196 – mit folgender Änderung in Artikel 1 zuzustimmen:

In § 10 werden nach den Wörtern „Bei Dienstfahrten“ die Wörter „des Landtagspräsidenten oder der Landtagspräsidentin, der stellvertretenden Landtagspräsidenten oder stellvertretenden Landtagspräsidentinnen,“ eingefügt.

07. 10. 2015

Der Berichterstatter:            Der Vorsitzende:

Matthias Präfrock                Walter Heiler

#### Bericht

Der Innenausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Reform des Wappenrechts –, Drucksache 15/7196, in seiner 32. Sitzung am 7. Oktober 2015. Zu dieser Gesetzesberatung liegt neben dem Gesetzentwurf Drucksache 15/7196 der interfraktionelle Änderungsantrag Nr. 1 (*vgl. Anlage*) vor.

#### Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf und führt weiter aus, es gebe in der Tat Veränderungs- und Klarstellungsbedarf, auf den mit diesem Gesetzentwurf reagiert werde. Angesichts dessen, dass es vor etwa einem Jahr Streitigkeiten über die Verfremdung des Landeswappens mit einer Regenbogenfahne gegeben habe, interessiere ihn, ob derartige Verfremdungen künftig ausgeschlossen seien.

Ausgegeben: 13. 10. 2015

**1**

Abschließend merkt er an, ihn hätte gefreut, wenn das Innenministerium beim Thema Standarte an den Landtag gedacht hätte. Da dies nicht der Fall gewesen sei, sei er dankbar, dass die vier Fraktionen mit dem vorliegenden Änderungsantrag Nr. 1 auch dem Landtagspräsidenten und seinen Stellvertretern die Möglichkeit gäben, diese bei Dienstfahrten zu nutzen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, der Papst fahre mit einem Fiat 500, der mit einer Standarte versehen sei. Vom Innenministerium wolle er daher wissen, ob es irgendeine Verwaltungsvorschrift gebe, in der geregelt sei, welche Anforderungen ein Fahrzeug, das mit einer Standarte versehen werden solle, erfüllen müsse, ob beispielsweise auch ein Fahrrad mit einer Standarte versehen werden könne.

Der Innenminister legt dar, er habe sich im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum dazu geäußert, warum die Landesregierung es für erforderlich halte, das Wappenrecht nach 60 Jahren zu modernisieren, es zu entbürokratisieren und an der einen oder anderen Stelle auch für eine Klarstellung zu sorgen. Er erinnere in diesem Zusammenhang an die Regelungen hinsichtlich Landtag, Landtagsfraktionen und Landtagsabgeordneten. In den vorliegenden Gesetzentwurf seien auch in den vergangenen Jahrzehnten gemachte Erfahrungen eingeflossen.

Das Anliegen der Landtagsfraktionen, auch den Landtagspräsidenten und seine Stellvertreter zu berücksichtigen, sei völlig berechtigt; es sei daher sinnvoll, den Gesetzentwurf gemäß dem vorliegenden Änderungsantrag Nr. 1 zu modifizieren.

Die von dem Abgeordneten der Fraktion der SPD aufgeworfene Frage könne er nicht beantworten. Es könne jedoch davon ausgegangen werden, dass die Landesverwaltung in absehbarer Zeit nicht beabsichtige, Fahrzeuge der Marke Fiat als Dienstfahrzeuge zu beschaffen. Im Übrigen unterstelle er, dass Dienstfahrzeuge nur aus würdigem Anlass mit einer Standarte versehen würden, sodass er nicht davon ausgehe, dass jemand auf die Idee komme, eine Standarte an einem Fahrrad anzubringen. Wenn ja, gäbe es Diskussionsbedarf.

Anschließend erklärt er, bei dem damaligen Vorgang, bei dem eine Regenbogenfahne in einer Weise dargestellt worden sei, dass daraus geschlossen werden könne, es handle sich um das große Landeswappen des Landes Baden-Württemberg, seien nicht alle Elemente des großen Landeswappens verwendet worden. Vielmehr seien nur die Schildhalter dargestellt worden, nicht jedoch die drei Stauferlöwen auf dem Schild. Letztere seien durch die Regenbogenfahne ersetzt worden. Nach einer vorläufigen Einschätzung sei das Innenministerium der Auffassung, so etwas wäre, auch wenn es wieder zu Diskussionen führen würde, auch nach dem geänderten Wappenrecht wahrscheinlich eher nicht zu beanstanden. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass mit der Gesetzesänderung primär nicht das Ziel verfolgt werde, Fälle wie diesen zu verhindern; vielmehr sei es darum gegangen, zu verhindern, dass das Landeswappen zu Werbezwecken missbräuchlich verwendet werde oder dass bei Veranstaltungen fälschlicherweise der Eindruck erweckt werde, es handle sich um eine Landesveranstaltung.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, er halte es für etwas erstaunlich, dass das Wappenrecht so geändert werde, dass ein Fall wie die Abbildung einer Regenbogenfahne auf dem Schild des großen Landeswappens bei ansonsten unveränderter Darstellung des Wappens wohl auch in Zukunft nicht unterbunden werden könne. Denn beispielsweise im Wettbewerbsrecht genüge bereits eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Original, um gegen eine Verwendung vorgehen zu können.

Anschließend erklärt er, er habe in der Ersten Beratung im Plenum ausgeführt, dass er, um die Aufsichtsbehörden aufmerksam zu machen, als Abgeordneter seinerzeit eine große Anzeige mit Landeswappen geschaltet habe. Zwischenzeitlich erinnere er sich daran, dass es nicht das unveränderte Landeswappen gewesen sei. Vielmehr habe er das Wappenschild mit den FDP-Farben ausgefüllt. Auch diese Verwendung sei, obwohl sie sicher nicht in Ordnung gewesen sei, seinerzeit nicht beanstandet worden. Er werfe die Frage auf, ob beabsichtigt sei, hinzunehmen, dass jeder das große Landeswappen verwenden dürfe, sofern es nicht unverändert übernommen werde, sondern das Wappenschild nach eigenen Vorstellungen modifiziert werde, beispielsweise dadurch, dass ein Foto hineinmontiert werde.

Ein zweiter Abgeordneter der Fraktion der CDU wirft ein, theoretisch könnte die Fläche auf dem Schild auch für ein Wahlplakat genutzt werden.

Der Innenminister appelliert an die Abgeordneten, gute Vorbilder zu sein.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP betont, er lege Wert auf die Feststellung, dass die von ihm skizzierten Überlegungen zur Verwendung des großen Landeswappens auf die seinerzeit nicht beanstandete Darstellung des großen Landeswappens mit einer Regenbogenfahne auf dem Schild zurückzuführen seien und er deshalb nicht Vorreiter, sondern Nachahmer sei.

Der zweite Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, ein neues Gesetz sollte so formuliert sein, dass Vorgehensweisen, die nicht gewollt seien, unterbunden werden könnten.

Der Innenminister erklärt, es sei nicht möglich, mit einer gesetzlichen Regelung für alle nur denkbaren Einzelfälle Vorsorge zu treffen. Hinsichtlich der Verwendung des Landeswappens komme es in jedem Einzelfall auf die Gesamtbetrachtung an, wobei es auf die Form und Farbgebung sowie darauf ankomme, in welchem Ausmaß vorgetäuscht werde, das große Landeswappen würde rechtmäßig verwendet.

Er entnehme den Äußerungen im Ausschuss, dass Einigkeit darüber bestehe, dass eigentlich nicht gewollt sei, dass das Landeswappen in veränderter Form, jedoch mit großer Ähnlichkeit zum Original verwendet werde. Jeder Fall werde geprüft, und wenn sich abzeichne, dass erfolgreich eingeschritten werden könne, werde eingeschritten. Allerdings bringe auch das neue Gesetz keine Garantie mit sich, in jedem Fall erfolgreich einschreiten zu können.

Der erstgenannte Abgeordnete der Fraktion der CDU merkt an, die Frage, in welchen Fällen eingeschritten werde, hänge auch vom politischen Willen ab.

#### Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, zunächst über den interfraktionellen Änderungsantrag Nr. 1 und sodann über den Gesetzentwurf jeweils im Ganzen abzustimmen.

Dem Änderungsantrag Nr. 1 (*vgl. Anlage*) wird einstimmig zugestimmt.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/7196 – in der geänderten Fassung zuzustimmen.

13. 10. 2015

Matthias Präfrock

**Anlage**

**Landtag von Baden-Württemberg  
15. Wahlperiode**

**Nr. 1**

**Änderungsantrag**

**des Abg. Thomas Blenke CDU,  
des Abg. Hans-Ulrich Sckerl GRÜNE,  
des Abg. Nikolaos Sakellariou SPD und  
des Abg. Dr. Ulrich Goll FDP/DVP**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 15/7196**

**Gesetz zur Reform des Wappenrechts**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In § 10 werden nach den Wörtern „Bei Dienstfahrten“ die Wörter „des Landtagspräsidenten oder der Landtagspräsidentin, der stellvertretenden Landtagspräsidenten oder stellvertretenden Landtagspräsidentinnen,“ eingefügt.

06. 10. 2015

Blenke CDU  
Sckerl GRÜNE  
Sakellariou SPD  
Dr. Goll FDP/DVP

**Begründung**

Der Landtagspräsident und dessen Stellvertreter/-innen repräsentieren die gewählte Vertretung des Volkes. Sie nehmen damit eine herausgehobene Position im Staatswesen ein. Sie nehmen dabei auch besondere repräsentative Aufgaben wahr.

Nach dem derzeitigen Gesetzentwurf dürfen nur bei Dienstfahrten der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten, der sonstigen Mitglieder der Landesregierung und der Leiterinnen oder Leiter der Vertretungen des Landes beim Bund und bei der Europäischen Union in Brüssel Dienstkraftwagen mit der Landesdienstflagge als Standarte versehen werden. Ebenso wie die Angehörigen der Landesregierung vertritt jedoch auch der Landtagspräsident das Land im Rahmen seines Aufgabenfeldes nach außen.

Um dies nach außen hin sichtbar zu machen, sollte auch dem Landtagspräsidenten und dessen Stellvertretern die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Dienstfahrten den Dienstwagen mit einer Standarte zu versehen.